

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg sowie § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst (Baden) hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 den Entwurf der 'Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)' von Oktober 2019 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 13 BauGB).

Nach Durchführung der Beteiligung sind in der Satzung Ergänzungen vorgenommen worden, wodurch Bedarf nach einer erneuten (verkürzten) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange besteht. Der Gemeinderat hat die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 21.09.2020 beschlossen.

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Sie fordert zudem die Herstellung von Fahrradstellplätzen entsprechend dem regelmäßig zu erwartenden Bedarf der Anlage selbst. Die allgemeine Regelung orientiert sich dabei nicht an den konkreten örtlichen Verhältnissen und Bedarfen. Die Landesbauordnung eröffnet aber die Möglichkeit, aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der sparsamen Flächennutzung eine kommunale Stellplatzsatzung zu beschließen. Hierdurch können auch äußere Rahmenbedingungen und Besonderheiten gezielt berücksichtigt werden.

Da in Forst örtliche Bereiche mit Regelungsbedarf bestehen, ist die Stellplatzsituation in der Ortslage vom Büro Modus Consult untersucht worden. Die Untersuchung lokalisiert konkrete Bereiche mit einer angespannten Parkplatzsituation und städtebauliche Einflüsse, für die Regelungsbedarf durch Stellplatzsatzung besteht und nicht bereits durch örtliche Bauvorschrift zu einem Bebauungsplan eine speziellere Regelung getroffen ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Entlastungsmöglichkeit durch Fahrradstellplätze berücksichtigt.

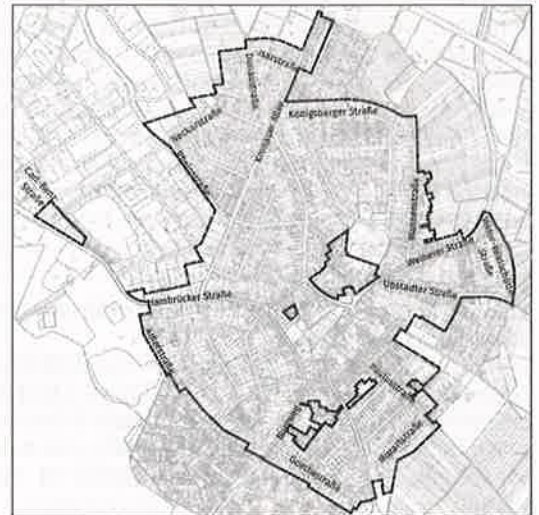
Räumlicher Geltungsbereich:

Die Satzung gilt für einen ca. 127,1 ha großen räumlichen Geltungsbereich. Er beinhaltet nahezu die gesamten Wohngebiete der Ortslage von Forst (ohne die durch Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften überplanten Gebiete, in denen die Stellplatzverpflichtung je Wohneinheit entgegen der Mindestvorgabe der LBO bereits erhöht ist).

Der Geltungsbereich beinhaltet dabei insbesondere Flurstücke an den folgenden Straßen:

Allensteiner Straße, Adlerstraße, Amselweg, Barbarastraße, Beethovenstraße, Breslauer Straße, Bernhardsstraße, Bruchsaler Straße, Burgweg, Carl-Benz-Straße, Danziger Straße, Donaustraße, Dörnigstraße, Drosselweg, Eger Straße, Enzstraße, Falkenstraße, Finkenstraße, Friedenstraße, Friedhofstraße, Gartenweg, Goethestraße, Glogauer Straße, Hambrücker Straße, Hardtstraße, Illerstraße, Isarstraße, Jägerstraße, Jahnstraße, Josefstraße, Kronenstraße, Kinzigstraße, Kirchenweg, Kirchstraße, Kocherstraße, Kolpingstraße, Königsberger Straße, Kronauer Allee, Marienburger Straße, Marienstraße, Mozartstraße, Murgstraße, Langestraße, Lausitzer Straße, Lechstraße, Nahgoldstraße, Neckarstraße, Paulusstraße, Pfnzstraße, Querstraße, Reitgrabenweg, Renchstraße, Rheinstraße, Sank-Georg-Straße, Schlesierstraße, Schubert Straße, Schwanen Straße, Stettiner Straße, Sudetenstraße, Schillerstraße, Tilsiter Straße, Ubstadter Pfad, Ubstadter Straße, Viktor-Wildschütte-Straße, Wannenstraße, Weiherer Straße, Waldhornstraße, Wolfrainstraße, Wiesenstraße und Zeiligstraße.

Die genaue, maßgebliche zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches mit seinen Teilgeltungsbereichen ist ergibt sich aus dem obigen Lageplan



Beteiligung:

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren in Form einer der erneuten öffentlichen Auslegung beteiligt (gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 13 BauGB).

Der Entwurf der Stellplatzsatzung liegt mit Begründung und Stellplatzuntersuchung in der Gemeindeverwaltung Forst, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs in der Zeit vom

09.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020

während der Dienststunden (z.B. Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus. Zusätzlich werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zur Stellplatzsatzung während des oben genannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Gemeinde Forst (www.forst-baden.de; unter Gemeindeleben/Bürgerinformation) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten. Innerhalb dieser Frist wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zu diesem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen; bei der Gemeindeverwaltung Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst (Baden). Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Forst, den 29.09.2020

Bernd Killinger



Bernd Killinger, Bürgermeister